OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607344/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.02.2025, GZ: VStV/924302151965/2024, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.01.2025, GZ: VStV/924302151965/2024, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeworfen, sie habe am 21.11.2024, 07:58 Uhr, in B__, C-Straße, Krankenhaus der Elisabethinen, stadteinwärts fahrend, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT“ dadurch nicht beachtet, indem sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sei. Dadurch habe die Bf § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt wurde.

1.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 04.02.2025 fristgerecht bei der belangten Behörde Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Begründend führte die Bf aus, dass sie um 08:00 Uhr bei der Arbeit sein hätte müssen. Ihr sei nicht bewusst gewesen, einen Fehler begangen zu haben.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.02.2025, GZ: VStV/924302151965/2024, wurde dem Einspruch der Bf vom 04.02.2025 gegen die Strafverfügung vom 10.01.2025 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG insofern Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 13 Stunden herabgesetzt wurden und die Bf gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet wurde.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass der Bf der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekam, gewertet und die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien.
Ihre Einspruchsangaben seien aber für eine Herabsetzung der Strafe geeignet gewesen. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde mangels Mitwirkung der Bf von einem geschätzten Monatseinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 23.02.2025 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Begründend führte die Bf aus, dass sie am 21.11.2024 um 08:00 Uhr an ihrer Arbeitsstelle habe sein müssen. Die D-Straße liege auf dem Weg zu ihrer Arbeit, welche sie nicht innerhalb von zwei Minuten erreichen habe können. Sie nehme daher an, dass ihr hierbei ein Fehler unterlaufen sei.

2.1. Mit Schreiben vom 11.03.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis lediglich über die Strafhöhe der beeinspruchten Strafverfügung abgesprochen wurde. Die Bf hat auch trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 12.02.2025, GZ: VStV/924302151965/2024, wurde dem auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 13 Stunden herabgesetzt.

Die Bf hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Einspruch gegen die Strafverfügung nicht bestritten. Sie zeigte sich geständig, indem sie sowohl im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde als auch in ihrer Beschwerde versucht hat klarzustellen, wie es zu der Übertretung gekommen ist.
Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Ihr sind im Verwaltungsbereich der belangten Behörde vier rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der StVO zuzuordnen.
Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde der Bf ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 52 lit. c Z 24 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, ordnet das Vorrangzeichen „HALT“ an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3.3.2. Die Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.01.2025, GZ: VStV/924302151965/2024, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist ausschließlich die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 23.02.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung untersagt.

3.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.3.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Beachtung des Straßenverkehrszeichens „HALT“ wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt, weil das Zeichen vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen ist, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Das Anhaltegebot des § 52 lit. c Z 24 StVO ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre. Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Bei einem Stoppschild muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (vgl. VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102, mwN).

Die Bestimmung des § 24 lit. c Z 24 StVO sieht eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Von der belangten Behörde wurde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis die mit Strafverfügung vom 10.01.2025 verhängte Geldstrafe von 150 Euro auf 80 Euro herabgesetzt.
Dabei ging sie bei der Strafbemessung mangels Angaben der Bf von einem geschätzten Einkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
Dieser Schätzung ist die Bf auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten.
Weiters wurden von ihr zutreffend das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit der Bf nicht

vorliegt. Die Behörde hat die Strafmilderungs- und die Straferschwerungsgründe abgewogen und kam aufgrund der Einspruchsangeben der Bf zur Ansicht, dass eine Herabsetzung der Strafe gerechtfertigt ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ legt ebenfalls die von der Behörde ermittelten Strafausmessungsgründe seiner Beurteilung zu Grunde. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des LVwG OÖ sind noch drei nicht getilgte Verurteilungen wegen Übertretungen der StVO bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, sodass der Feststellung der Behörde, die Bf sei nicht unbescholten, nicht entgegengetreten werden kann. Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht hervorgekommen.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) als tat- und schuldangemessen sowie aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Aus generalpräventiven Überlegungen bedarf es einer Geldstrafe in dieser Höhe, weil dem Beachten von Stopptafeln aus Gründen der Verkehrssicherheit erhebliche Bedeutung zukommt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe beträgt lediglich 11 % der möglichen Höchststrafe und bewegt sich damit im unteren Bereich des Strafrahmens, sodass sie nicht als überhöht anzusehen ist.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten der Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall

hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann